

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Lärm und NIS
Sektion Flug-, Industrie- und Schiesslärm
Frau Nina Mahler
3003 Bern

Bern, 6. April 2017

Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm, Entwurf Vollzugshilfe zur Beurteilung von Sportanlagen vom 1. Februar 2017: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter ASSA

Sehr geehrte Frau Mahler

Vorab möchten wir uns bedanken, dass die ASSA bei der Überarbeitung der bestehenden Vollzugshilfe aus dem Jahr 2013 mitwirken kann. Hiermit lassen wir Ihnen innert Frist die Stellungnahme der ASSA zu oben erwähntem Entwurf zukommen.

A. Allgemeine Beurteilung

Der Entwurf der neuen Vollzugshilfe vom 1. Februar 2017 geht aus Sicht der ASSA in verschiedenen massgeblichen Bereichen in die richtige Richtung. Insbesondere wurden mehrere von der ASSA in der geltenden Vollzugshilfe als problematisch bemängelte Punkte behoben. Das lässt für die Zukunft auf eine ausgewogenere und praxistauglichere Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm hoffen, als dies unter der geltenden Vollzugshilfe der Fall ist.

Die ASSA begrüsst ausdrücklich folgende Elemente im Entwurf zur neuen Vollzugshilfe:

- Mittelung der Beurteilungszeit über eine Werkwoche;
- Verzicht auf das Taktmaximalpegelverfahren;
- Verzicht auf Richtwerte für Geräuschspitzen;
- Separieren der Lärmquellen;
- Verzicht auf fixe Ruhezeit am Sonntag;
- Verzicht auf Ruhezeit am Morgen;
- Anpassung der Richtwerte an die Grenzwerte im Anhang der Lärmschutz-Verordnung.

Hingegen erachtet die ASSA insbesondere das Festlegen von besonderen Abendzeiten zwischen 20.00 und 22.00 Uhr im Entwurf zur neuen Vollzugshilfe nach wie vor als problematisch. Das Festhalten an verschärften Richtwerten am frühen Abend hat zur Folge, dass ausgerechnet dann, wenn Bevölkerung und Sportvereine am meisten auf die Sportanlagen angewiesen sind, ein strengeres Regime gelten soll. Die ASSA anerkennt zwar, dass das Ruhebedürfnis der Bevölkerung am frühen Abend zunimmt. Dieses zunehmende Ruhebedürfnis gilt indessen nicht nur gegenüber dem Sportlärm. Deshalb bleibt die deutlich strengere Beurteilung des Sportlärms fragwürdig:

- 1) Es ist sachlich schwer begründbar, weshalb die beim Verkehrslärm üblichen Nachtzeiten (22 – 06 Uhr) beim Sportlärm nicht gelten sollen. Die Nachtzeit für den Industrie- und Gewerbelärm weicht aus nachvollziehbaren Gründen (Arbeitszeiten) als einzige von diesem Schema ab (19 – 07 Uhr) und dürfte sich rechtlich begründen lassen (vgl. Art. 15 USG). Die ASSA ist indessen der Auffassung, dass die Bevölkerung den Sportlärm nicht als belastender empfindet als Verkehrslärm. Die Einführung von Abend-Ruhezeiten geht soweit ersichtlich einzig auf das deutsche Vorbild zurück, welches soeben aus exakt den von der ASSA vertretenen Gründen überarbeitet wurde¹. Wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach Sportanlagenlärm am frühen Abend als belastender empfunden wird als Verkehrslärm, sind uns nicht bekannt. Dass die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zum Lärm von Gaststätten ebenfalls eine abendliche Ruhezeit vorsieht, reicht unseres Erachtens als Grund jedenfalls nicht aus².
- 2) Verschärfte Richtwerte für die Zeit von 20 bis 22 Uhr werden vermehrt dazu führen, dass aus Lärmschutzgründen bis anhin mögliche sportliche Aktivitäten aufgrund der Sanierungspflicht nicht mehr durchgeführt oder bestehende Sportanlagen nicht mehr erneuert werden können. Somit können bestehende Sportanlagen namentlich in den Städten nicht mehr effizient genutzt werden. Das hat zur Folge, dass neue Sportanlagen an der Peripherie des Siedlungsgebiets gebaut werden müssen. Dies wiederum wird die unerwünschte Zersiedelung fördern und Mehrverkehr quer durch die Wohnquartiere generieren.
- 3) Der Neubau von Quartierssportanlagen für den Breitensport ist schon heute ein schwieriges Unterfangen. Das legt nahe, die zeitgemässe Erneuerung bestehender Anlagen nicht weiter zu erschweren (Beleuchtung, Einbau von Kunstrasen, Ergänzung um Umkleieräume usw.).

¹ Siehe dazu die Verordnung der deutschen Bundesregierung, welche am 31. März 2017 vom Bundesrat als Vertretung der Bundesländer gutgeheissen wurde. Zudem hat der Bundesrat die Bundesregierung eingeladen, Regelungen für die Privilegierung von durch Kinder und Jugendliche verursachten Lärm bei der Nutzung von Sportanlagen zu erarbeiten und schnellstmöglich umzusetzen:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0101-0200/121-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0101-0200/121-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1) (besucht am 4.4.2017).

² Vgl. zur zeitlichen Differenzierung der zulässigen Lärmbelastung GRIFFEL/RAUSCH (2011), Kommentar USG, Ergänzungsband, Art. 15 N. 21. Die dort zitierte Anmerkung des Bundesgerichts, dass die meisten Personen zwischen 19 und 22 Uhr noch selbst aktiv sind, dürfte angesichts des heutigen Freizeitverhaltens an Gewicht gewonnen haben.

- 4) Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen für die Abendstunden bereits aufgrund des Vorsorgeprinzips erhöht werden können bzw. müssen. Oder anders gesagt: Die Verpflichtung, unnötigen Lärm zu vermeiden, erhält bei einer umfassenden Interessenabwägung in den Abendstunden erhöhtes Gewicht. Ein verschärftes Richtwertschema braucht es also nicht zwingend (vgl. dazu die Argumentation der Vollzugshilfe zu den Mittagszeiten auf S. 18 unter dem Randtitel „Spezielle Beurteilung Sonn- und Feiertage“). Ein Richtwertschema führt tendenziell eher dazu, dass schematisch entschieden wird (siehe dazu unser Vorschlag zu S. 15 Randtitel „Richtwerte“).
- 5) Schliesslich ist zu beachten, dass aktuell die deutsche Sportanlagenlärmschutzverordnung – auf welche sich der vorliegende Entwurf für eine neue BAFU-Vollzugshilfe mehrfach bezieht – soeben dahingehend geändert wurde, dass neu mit sportfreundlicheren Ruhezeiten die wohnortnahe Sportausübung gefördert wird. Auch vor diesem Hintergrund steht die Einführung von speziellen Ruhezeiten am Abend quer in der Landschaft.

Aus all diesen Gründen sollte auf das Festlegen von besonderen Abendzeiten zwischen 20.00 und 22.00 Uhr verzichtet werden. Leben könnte die ASSA mit einem Kompromiss, der zwar die Abendzeiten als Beurteilungszeitraum beibehält (Mittlung über 6 x 2 Stunden), dort jedoch die gleichen Immissionsrichtwerte gelten lässt wie tagsüber. Dies entspräche auch der Lösung, welche die zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Aussicht nimmt (vgl. Fussnote 1). Auf diese Weise kann den Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner nach Berücksichtigung der Abendzeiten Rechnung getragen werden, ohne dass gleichzeitig der Sport aus den Siedlungsgebieten verdrängt wird.

B. Bemerkungen zu einzelnen Passagen und Bestimmungen

Die ASSA erachtet nachfolgend vorgeschlagenen Präzisierungen und Ergänzungen zum Entwurf für die neue Vollzugshilfe für angezeigt:

- *Seite 7, Vorwort*
Die ASSA schlägt vor, den ersten Satz zu streichen und wie folgt an die Formulierung der Sportinteressen in der Vollzugshilfe Lichtemissionen anzulehnen, welche die Sportinteressen stärker gewichtet: «Aufgrund der Bundesverfassung (Art. 68) und des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0) hat der Bund, zusammen mit den Kantonen, Gemeinden und Sportverbänden, einen umfassenden Auftrag, den Sport und die Bewegung der gesamten Bevölkerung zu fördern. Diese Förderung erfolgt im Interesse der Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sport und Bewegung spielen deshalb in der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates eine bedeutende Rolle. Im Interesse der Sportförderung, der kurzen Wege und des ökonomischen Umgangs mit den Landreserven sollen Sport und Bewegung nahe bei der Bevölkerung, also möglichst auch im Siedlungsraum ausgeübt werden können.»
- *Seite 9, Ziff. 1.2, Abs. Sportanlagen*
Die verschiedenen Sportagentypen sollten genauer definiert werden. Das trifft insbesondere auf «Schulsportanlage» oder «Freizeitanlage» zu.

- *Seite 12, Ziff. 2.1, Abs. Erleichterungen*
Hier sollten Beispiele aus der Behörden- und Gerichtspraxis aufgeführt werden, was als «unverhältnismässige Belastung» und/oder «überwiegendem öffentlichen Interesse» verstanden werden kann.
- *Seite 13, Ziff. 2.1, Abs. Öffentliche Anlagen*
Hier sollte zur Klarstellung wie im Entwurf vom 1. Juni 2016 darauf hingewiesen werden, dass «Sportstadien» und «andere Sportanlagen» keine öffentliche oder konzessionierte Anlagen gemäss USG sind, sondern gemäss diesem als «private Anlagen» gelten (wichtig für Subsumtion bei Abb. 1).
- *Seite 15, Ziff. 2.2, Abs. Ausländische und private Richtlinien*
Der erwähnte «Anhang» mit den grössten Unterschieden zwischen der neuen Vollzugshilfe und der 18. BImSchV. fehlt.
- *Seite 15, Ziff. 2.2, Abs. Richtwerte*
Die ASSA hält die Darstellung immer noch für zu wenig klar. Der Text zum Randtitel „Richtwerte“ muss präziser sein, weil es die Behörden nicht gewohnt sind, solche anzuwenden. Sie verwechseln solche allzu oft mit Belastungsgrenzwerten. Textvorschlag:
„Richtwerte stellen im Gegensatz zu Belastungsgrenzwerten keine Grenze des Zulässigen dar, sondern sind ein Hilfsmittel für die Beurteilung einer konkreten Situation. Die Einhaltung des Richtwerts führt in der Regel zum Schluss, dass die Anlage bewilligungsfähig ist. Die Überschreitung des Richtwerts hat demgegenüber zur Folge, dass näher geprüft werden muss, was zu dieser Überschreitung führt. Erscheint dieser Grund im Licht der Kriterien des Art. 15 USG unproblematisch, so kann die Anlage dennoch bewilligt werden, ohne dass Erleichterungen benötigt werden. Eine mässige Überschreitung der Richtwerte ist also nicht a priori heikel, sondern verlangt ein näheres Hinschauen im Rahmen einer Gesamtbeurteilung (siehe dazu S. 22 „Beurteilung aufgrund der Richtwerte“). Erst wenn die Richtwertüberschreitung zur Beurteilung führt, dass die Anlage mehr als geringfügig stört (Planungswert massgebend) bzw. mehr als erheblich stört (Immissionsgrenzwert massgebend), stellt sich als nächstes die Frage, ob aufgrund des öffentlichen Interesses Erleichterungen gewährt werden dürfen.“
- *Seite 16 Ziff. 3.1 Abs. Drei Schritte zur Beurteilung von Sportlärm*
Das Kapitel 3.1 sollte aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker durch ein vorgängiges Kapitel 3.0 ergänzt werden. Darin ist, in Ergänzung zum Kapitel 2.1, darauf hinzuweisen, dass primär der rechtliche Status der zu beurteilenden Sportanlage festgestellt werden muss. Das USG kennt private Anlagen (dazu gehören die Sportanlagen) und öffentliche Anlagen (dazu zählen die Schulanlagen). Bei diesen Anlagen werden folgende drei Zustände unterschieden (gemäss Abb. 1, Seite 13): «Neuanlage», «wesentliche Änderung» einer alten Anlage und «Sanierung» einer alten Anlage. Stellt man nun fest, dass ein Projekt eine alte Anlage wesentlich ändert, so müssen abschliessend die Immissionsgrenzwerte (resp. die Immissionsrichtwerte) eingehalten werden.³ Erleichterungen sind ausge

³ Interessant erscheint der ASSA in diesem Zusammenhang der Anhang 2 zur soeben vom deutschen Bundesrat gutgeheissenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung,

geschlossen. Stellt man jedoch fest, dass man mit einem Projekt eine alte Anlage saniert, so sind zwar wieder die Immissionsgrenzwerte (resp. die Immissionsrichtwerte) einzuhalten, die Vollzugsbehörde kann jedoch Erleichterungen bis zum Alarmwert gewähren. Die ASSA wünschte sich aus ihren Praxiserfahrungen, dass das BAFU zur Zuordnung «wesentliche Änderung» und «Sanierung» von Sportanlagen in der revidierten Vollzugshilfe eine Hilfestellung bietet.

- *Seite 17 Ziff. 3.2.1 Vorschlag eines zusätzlichen Randtitels „Freie Spielnutzung“*
Die ASSA schlägt vor, unter dem Titel Nutzungsarten und -intensitäten klarzustellen, dass die „freie Nutzung“ eines Sportplatzes für spielende Kinder und Jugendliche nicht berücksichtigt werden darf. Es handelt sich dabei um in Wohnzonen zonenkonforme und allenfalls nach der Arbeitshilfe „Alltagslärm“ zu beurteilende Nutzungen (vgl. dazu Seite 10 Abs. Vollzugshilfe „Beurteilung Alltagslärm“ und Seite 24 Ziff. 3.5)
- *Seite 17, Ziff. 3.2.1, Abs. Seltene Ereignisse*
Das Beispiel betreffend nur ausnahmsweise stattfindenden Abendspielen in einem Fussballstadion sollte weggelassen und durch ein anders Beispiel ersetzt werden. Es gibt wohl kein echtes Fussballstadion, in dem keine Abendspiele stattfinden. Im Gegenteil, der Schweizerische Fussballverband und die Swiss Football League legen zunehmend Spieltermine auf den Abend fest.
- *Seite 17, Ziff. 3.2.1, Abs. Veranstaltungen von herausragender Bedeutung*
Da in diesem Absatz nur von Sportveranstaltungen die Rede ist, sollte immer – auch in der Marginalie – von Sportveranstaltungen und nicht von Veranstaltungen gesprochen werden.
- *Seite 17, Ziff. 3.2.2, Abs. Beurteilungszeit Tag – Abend - Nacht*
Auf die besonderen Beurteilungszeiten am Abend sollte verzichtet werden und während dieser Zeit die gleichen Werte wie während der Tageszeit gelten (vgl. Begründung dazu in den «Allgemeinen Bemerkungen» auf Seite 2 f. dieser Stellungnahme sowie der Hinweis auf einen allfälligen Kompromiss durch Beibehaltung der abendlichen Beurteilungszeit mit gleichzeitiger Anwendung der Tagesrichtwerte).
- *Seite 18, Ziff. 3.2.2, Abs. Normalbetrieb*
Auf eine neue Umschreibung des Begriffs «Normalbetrieb» sollte an dieser Stelle verzichtet werden. Der erste Satz ist deshalb wie folgt neu zu formulieren: Für die Beurteilung des *Normalbetriebes* wird als Basis eine typische Sportwoche mit einer intensiven Nutzung eingesetzt. Dies analog zur Definition Seite 17, Ziff. 3.2.1 Normalbetrieb.
- *Seite 18, Ziff. 3.2.2, Abs. Nutzungskonzept als Beurteilungsgrundlage*
Es wird auf «Beispiele von Nutzungskonzepten» im Anhang verwiesen. Dieser Anhang fehlt jedoch.
- *Seite 18, Ziff. 3.2.2, Abs. freie Nutzung*
Die ASSA beantragt, die freie Nutzung von der Beurteilung durch diese Vollzugshilfe auszunehmen und dafür auf die Regeln zu Kinderspielplätzen zu verweisen. Denn aufgrund der Erfahrung der ASSA mit Hunderten von Sportanlagen kann festgehalten werden, dass

welcher explizit festhält, dass unter anderem keine wesentlichen Änderung (nach deutschem Recht) die folgenden Massnahmen darstellen: Auswechseln von Belägen, Erstellen von Flutlichtanlagen, Erweiterung der Sanitär- und Umkleidebereiche usw.:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Laermschutz/sportanlagenlaermschutzverordnung_entwurf_bf.pdf (besucht am 4.4.2017).

während der freien Nutzung jeweils lediglich wenige Kinder oder Jugendliche und auch nur während eines kleinen Teils der zur Verfügung stehenden Zeit die Sport- oder Spielfelder nutzen. Grössere Gruppen unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Betreiber und stellen somit keine freie Nutzung mehr dar. Das Spiel von einigen wenigen Kindern und Jugendlichen eignet sich nicht für eine Beurteilung nach den Regeln dieser Vollzugshilfe. Falls dem Antrag der ASSA nicht entsprochen wird, müssten jedenfalls realistischere Annahmen für die freie Nutzung getroffen werden. Denn die getroffene Annahme, dass bei nicht bekannter freien Nutzung eines Sportfeldes oder -platzes, eine Benutzung von «2/3 der Zeit von 5 – 10 Personen» erfolgt, ist deutlich zu hoch. Aufgrund der Erfahrungswerte der ASSA liegt die freie Nutzung zwischen 20 und höchstens 30 Prozent. Der aufgeführte Wert von 66 Prozent sollte daher auf einen realistischen Wert von höchstens 30 Prozent angepasst werden. Zudem ist eine durchschnittliche Anzahl Personen von mehr als 5 Personen zu hoch. Meistens spielen zwei bis vier Kinder oder Jugendliche während der freien Nutzung. Grössere Gruppen unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Betreiber und stellen somit keine freie Nutzung mehr dar. Es sollte daher mit einer Annahme von höchstens 5 Personen gerechnet werden.

- *Seite 20, Ziff. 3.2.4, Abs. Emissionskennwerte als Grundlage für Lärmgutachten*
Handelt es sich beim erwähnte «Anhang» betreffend «Anleitung, wie der Impulshaltigkeitszuschlag bei den Emissionsdaten abgezogen werden kann» um Anhang 1? Eine genauere Bezeichnung wäre hier – wie auch bei den anderen Verweisen auf Anhänge – hilfreich.
- *Seite 21 f., Ziff. 3.3, Randtitel Quantifizierung der Störung und Richtwerte, Beurteilung aufgrund der Richtwerte*
Die ASSA hält den ersten Abschnitt „Quantifizierung der Störung“ für missverständlich. Den Vollzugsbehörden namentlich von Gemeinden müsste deutlicher gesagt werden, wie vorzugehen ist: Vorschlag: „Die Vollzugsbehörde beurteilt nach Berücksichtigung der vorgesehenen vorsorglichen Emissionsbegrenzungen die Störwirkung des Sportlärms: Dort wo die Planungswerte zur Anwendung kommen, darf der Sportlärm in einer Gesamtbeurteilung nur „geringfügig stören“. Wo die Immissionsgrenzwerte zur Anwendung kommen, darf der Sportlärm „nicht erheblich stören“. Als Hilfsmittel zu dieser nicht einfachen Zuordnung dienen die nachstehenden Richtwerte („Planungsrichtwerte“ und „Immissionsrichtwerte“). Richtwerte sind indessen keine Belastungsgrenzwerte – sind sie überschritten, so bedeutet dies noch nicht, dass die Immissionen – vorbehältlich Erleichterungen – unzulässig sind (vgl. nachstehend: Beurteilung aufgrund der Richtwerte).“
Demgegenüber erscheinen uns die Ausführungen unter dem Randtitel Beurteilung aufgrund der Richtwerte zielführend. Sie verdeutlichen, dass man sich bis an die Grenze von ~3 dB(A) noch im Bereich der Richtwerte befindet.
- *Seite 25 Ziff. 4.1: Frühzeitiger Einbezug des Lärms bei der Planung*
Die ASSA bezweifelt, dass die Einhausung oder Überdachung eines Sportplatzes eine verhältnismässige Massnahme darstellt. In aller Regel wird eher auf eine Sportanlage verzichtet bzw. diese geschlossen, denn wirksame Einhausungen sind enorm teuer. Dieses Lemma sollte weggelassen werden, weil es bei Nachbarn und Opponenten bloss unrealistische Erwartungen weckt.
- *Anhang 1, Tabelle 5, Tennis*
Der Emissionspegel ist zu hoch. Der folgende Hinweis, aus dem Entwurf vom 1. Juni 2016, ist deshalb unverändert wieder anzubringen: Die Emissionswerte für Tennis sind aufgrund veränderter Schläger nicht mehr aktuell.

- *Anhang 2, Abb. 4 Situationsplan der Sportfelder und Beurteilungszeitpunkte*
Das Clubhaus ist in der Abbildung nicht beschriftet. Das sollte nachgeholt werden.
- *Anhang 2 S. 31 oben:*
Die freie Nutzung als Spielplatz sollte unseres Erachtens nicht einbezogen werden, da es sich um Spielplatzlärm handelt (vgl. unsere entsprechenden Bemerkungen zur Ziff. 3.2.1).
- *Anhang 2, S. 32, Betriebsannahmen freie Nutzung*
Auch hier halten wir fest, dass die freie Nutzung als Spielplatz nicht nach der vorliegenden Vollzugshilfe beurteilt werden darf (vgl. unsere Bemerkungen zur Ziff. 3.2.1). Auch sonst erscheint uns das Beispiel nicht korrekt: Das Beispiel basiert auf der Rasensportanlage Letzi in der Stadt Zürich. Die Annahme der Nutzung zu «3/4 der erlaubten Zeit» ist zu hoch und sollte wenn schon auf höchstens 30 Prozent reduziert werden. Zudem sollte folgender Satz gestrichen werden: «Die restliche Zeit sowie 15 Minuten (...) leisere Hintergrundmusik. Musik ist in der Stadt Zürich beim Normalbetrieb verboten.
- *Anhang 3, Karten zur Beurteilung von einzelnen Sportplätzen, Tennisanlage*
Beim Abschnitt «Tennisanlage» wird auf «Schiedsrichterpfiffe» verwiesen. Beim Tennis werden jedoch weder im Training noch in den Spielen Pfeifen verwendet. Daher ist dieser Pegelzuschlag falsch und das Beispiel zu überarbeiten. «Schiedsrichterpfiffe» ist wohl durch «Ballschläge» zu ersetzen.
- *Anhang 3, S. 45, offenes Eishockeyfeld*
Der Text unter dem Randtitel Resultate ist nicht stimmig. Was ist mit dem Samstag?

C. Weitere Hinweise

Schliesslich sollten ein paar terminologische Verbesserungen vorgenommen werden (vgl. Anhang zu dieser Stellungnahme). Auch gewisse sprachliche Mängel – in der von uns beurteilten deutschen Version – sollten noch behoben werden.

D. Schlussbemerkung

Die Auswirkungen der neuen Vollzugshilfe für die Praxis können noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Grund dafür ist unter anderem, dass verschiedene für die Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm wesentliche Ausführungen im Entwurf notwendigerweise allgemein formuliert und wenig konkretisiert sind. Die ASSA behält sich daher vor, auch künftig politisch aktiv zu werden, falls es aufgrund der neuen Vollzugshilfe zu stossenden Einschränkungen beim Betrieb von Sportanlagen kommen sollte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aufgrund des Festhaltens an den besonderen Abendzeiten zwischen 20.00 und 22.00 Uhr kein vernünftiger Betrieb von bestehenden Sportanlagen mehr möglich sein sollte.

Wir sind überzeugt, dass die Anpassungsvorschläge der ASSA dazu beitragen, die Verständlichkeit und die Anwendbarkeit der neuen Vollzugsrichtlinien in der Praxis zu verbessern. In diesem Sinn hoffen wir, dass das BAFU die Anpassungsvorschläge aufnehmen wird. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen, weitere Auskünfte oder eine weitere Begleitgruppensitzung gerne zur Verfügung und danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Sébastien Reymond
Generalsekretär ASSA Schweiz

Beilage: - Anhang: Vorschläge für terminologische Anpassungen

Anhang: Vorschläge für terminologische Anpassungen

- Vorwort
Der Begriff «Sportanlässe» in der zweiten Zeile ist zu eng gefasst. Es geht nicht nur um Anlässe. Sondern auch um Trainings und freie Nutzung. Neuer Vorschlag stattdessen „der Betrieb von Sportanlagen“. Das gleiche gilt für den Begriff „Veranstaltungslärm“ in der dritten Zeile, der durch „Lärm“ ersetzt werden sollte.
- Seite 9, Ziff. 1.2, Abs. Sportanlagen
Die Passage «von sportlichen Wettkämpfen» ist zu eng gefasst und sollte durch «von sportlichen Wettkämpfen und Trainings» ersetzt werden
- Seite 9, Ziff. 1.2, Abs. Abgrenzung zu anderen Sportanlagen
Der Begriff «Badeanstalten» ist veraltet. Er stammt noch aus der Zeit, als die öffentlichen Bäder hauptsächlich für die körperliche Hygiene der Bevölkerung bestimmt waren. Er sollte durch «Badanlagen» oder „Bäder“ ersetzt werden.
- Seite 17, Ziff. 3.2.1, Abs. Veranstaltungen von herausragender Bedeutung
Der Begriff «Sportveranstaltungen» im Text ist nicht deckungsgleich wie in der Marginalie und zudem zu eng gefasst. Er sollte wie in der Marginalie durch «Sportlärm» ersetzt werden.